

Satzung der Stadt Porta Westfalica vom 20.12.2022

zur Aufhebung der Satzung

über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Porta Westfalica für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 16.04.1986

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 64 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.S.559) vom 8. Juli 2016, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV.NRW.1470), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung, der durch die Mitgliedschaft der Stadt Porta Westfalica im Wasserverband „Weserniederung“ entsteht, vom 16.04.1986 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die in der Sitzung des Rates der Stadt Porta Westfalica am 19.12.2022 beschlossene Aufhebung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Porta Westfalica für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 16.04.1986, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO- vom 26.08.1999 (GV. NRW. 2023, S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica

vom 19.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica den 20.12.2022

Anke Grotjohann
Bürgermeister/in